

geübt und die Bergarbeiter so lange nur immer möglich und thunlichenfalls bis zum Verfluß des 50. Arbeitsjahres, weil dann ein bedeutend höheres Gnadengeld eintrete, beibehalten, hernach aber noch möglichst mit Nebenverdienst durch leichte Arbeiten über Tage und selbst in eigener Behausung, wie z. B. durch Fertigen von Zündern, Patronenhülften, Lehmwolgern, durch Holzspalten und dergl. versorgt würden, so daß z. B. jetzt 63 Invaliden auf diese Weise in Beschäftigung ständen und einige derselben an Gnadengeld und obigem Nebenverdienst so viel und noch mehr genössen, als ein activer Doppelhauer.

Die letzte Specialität, welche in der mehrerwähnten Vorstellung, und zwar als Beweis der willkürlichen Behandlung, die die Bergarbeiter dulden müßten, angeführt wird, ist

8.

daß im Quart. Crucis v. J. sämtlichen Arbeitern ein Wochenlohn mit je lohntäglich dem Betrage eines Schichtlohns innebehalten, auf einigen Gruben zwar, daß dies Wochenlohn später den Leuten oder ihren Hinterlassenen bei der Ablegung oder dem Ableben der ersteren wieder ausgezahlt werde, bekannt gemacht worden, bei Himmelfahrt sammt Abraham Fdgr. aber eine solche Erläuterung nicht erfolgt sei.

Das Bergamt referirt Blt. 39 act. no. 11392, es sei zeither das Lohn immer für eine Woche pränumerando ausgezahlt und daher zu dessen Abstellung die fragliche Maßregel — auf eine unverkennbar schonende und möglichst unspürbare Weise — ausgeführt, übrigens der Grund dieser Maßregel nach der Versicherung der betreffenden Grubenvorsteher ebenso gut auf Himmelfahrt, wie auf den übrigen Gruben auseinandergesetzt worden, so daß es den Anschein gewinnt, nur die Beschwerdeführer haben davon aus eigener Schuld Etwas nicht gehört oder auch nicht hören wollen, indem schon an sich anzunehmen ist, daß gerade bei der wichtigen und mit einer starken Mannschaft belegten Grube Himmelfahrt keine Ausnahme von der allgemein angeordneten Publication gemacht worden sei, auch der Versicherung der Grubenvorsteher mehr Glauben zu schenken sein dürfte, als der der Beschwerdeführer, welche sich in mehreren andern Anführungen auch Verstöße gegen die Wahrheit haben zu Schulden kommen lassen.

An die im Vorstehenden gedachten Beschwerden schließen die Impetranten

9.

eine Klage allgemeineren Inhalts, indem sie darauf hinweisen, daß gegenwärtig alle dem Bergmann unentbehrlichen Lebensbedürfnisse, namentlich das — statt frühern eignen Rodens — jetzt zu erkaufende Holz, die Wohnung u. mehr kosteten, wogegen das Bergmannslohn unverändert auf dem frühern Satze geblieben sei, während sogar vor dem der Bergmann noch mehr Gelegenheit zu anderem, durch das Fabrikwesen jetzt abgeschnittenen Verdienste gehabt habe; zwar werde ihnen vorgehalten, daß jetzt der Bergmann 6 Schichten (statt sonst 5) in der Woche verfahre, auch Weilarbeit und ledige Schichten (beides bergmännischer Nebenverdienst) bekomme; darauf könne jedoch deshalb weniger Gewicht gelegt werden, weil auch früher die Bergleute neben den 5 ordinären Schichten noch ledige dergleichen verfahren hätten, zudem aber die jetzige Zuthellung solchen Nebenverdienstes keine allgemeine, sondern der willkürlichen Aufhebung Seiten der Grubenvorsteher und des Bergamts unterworfen sei.

Zum großen Theile sind dies Klagen, wie sie zu jeder, ganz besonders aber in der jetzigen Zeit über die Gegenwart geführt werden, und an denen wohl immer wenigstens etwas Wahres ist.

Auch hier ist nicht zu verkennen, daß das Stehenbleiben des Bergmannslohnes auf dem Satze, den es laut Blt. 224 B. U. Acten Nr. 4315 und Blt. 36 D. B. U. Acten Nr. 11392 seit länger als 100 Jahren gehabt, in ein unvortheilhaftes Verhältniß zu den immittelst gestiegenen Preisen vieler Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens gekommen ist. Indessen theilen dies Schicksal die Bergleute mit vielen Andern, und auf der andern Seite ist auch wieder nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß viele Bedürfnisse und Genüsse jetzt wohlfeiler zu haben sind, als früher, und daß namentlich auch für den Bergmann jetzt in anderer Weise ungleich mehr gesorgt ist, als vorhin und als in andern Ständen; daß sonst sehr gewöhnliche Einborgen des Lohns ist jetzt in Freiberg eine fast gar nicht mehr bekannte Ausnahme; ebenso das Feirigsein der Bergleute, indem die Behörden mit der größten Sorgfalt und nicht selten zu offener Belästigung der Gruben die durch ungünstige Verhältnisse der einen Grube außer Arbeit gekommene Mannschaft anderwärts unterzubringen bemüht sind, es werden unaufhörlich Einrichtungen und Verbesserungen in technischer und polizeilicher Hinsicht getroffen, die auf Entfernung der Gefahr, auf Abwendung des Nachtheils für die Gesundheit und der allzugroßen Consumtion der Kräfte hinzielen; endlich erhalten die jetzigen Bergleute durch die seit kaum fünfzig Jahren bestehende Magazineinrichtung eine namhafte Erleichterung in theurerer Zeit. Was demohnerachtet noch an Momenten des Nothstandes vorhanden ist, das ist freilich nicht der Gegenstand der hier anzustellenden Erörterung, sondern in allgemeinen Zeitverhältnissen begründet, ganz gewiß aber nicht den Grubencassen zur Abhilfe zuzuschreiben, ebensowenig, als dabei den Bergbehörden ein Vorwurf zu machen sein dürfte. Denn daß endlich im Falle der Nothwendigkeit, nämlich wenn einer Grube die nöthigen Geldmittel abgehen, oder wenn durch Wassersnoth eine Schwächung ihres Betriebes geboten wird u. dgl., die Nebenarbeit der Bergleute zuerst wegfällt, versteht sich von selbst, und ist nicht als Willkür der Vorgesetzten zu bezeichnen.

Auch befinden sich in der freiberger Revier die Bergleute hinsichtlich der Höhe und pünktlichen Bezahlung des Lohns, der Stetigkeit des Verdienstes und der Gelegenheit zu bergmännischem Nebenverdienst unbedingt besser, als in den andern Revieren, wo das Lohneinborgen und Feiern oft vorkommt, ledige Schicht- und Weilarbeit sehr ungewöhnlich und das Doppelhauerlohn geringer ist, denn es beträgt dasselbe lt. Blt. 37. Act. no. 11392 in Marienberg für 5 Schichten 1 Thlr. — —, in Geyer für 6 Schichten 1 Thlr. — —, in Schneeberg und Johannegeorgsstadt für 6 Schichten 1 Thlr. 3 Gr. —, in Annaberg resp. für 5 Schichten 1 Thlr. — — und für 6 Schichten 1 Thlr. 3 Gr. — und zwar inclusive, nicht, wie die Beschwerdeführer angegeben, exclusive des Geleuchtes.

Wenn übrigens die Beschwerdeführer als Gegensatz noch anführen:

das Lohn der Steiger und der Gehalt der Geschwornen und anderer Vorgesetzten sei mit der Zeit immer gewachsen, indem ersteres vor etwa 100 Jahren 6 $\frac{1}{2}$ bis 8 Thlr. in 14 Tagen, jetzt bis zu 12 und 18 Thlr. — — neben freier Wohnung auf den Huthäusern, letzterer sonst 250 Thaler, jetzt 750 Thlr. — — betrage,

so bemerkt hiergegen das Bergamt Freiberg zuvörderst Blt. 36 ibid., das Lohn sei „gewiß bei keinem Obersteiger bis auf 18 Thlr.“ erhöht worden; dann muß man aber hierbei auch berücksichtigen, daß ein Zahlenvergleich zwischen dem Bergmanns- und Steigerlohne nicht statthaft ist, theils weil der Bergmann nur für seine Schicht gebunden, der Steiger aber Tag und Nacht im Dienste ist, und keinen Nebenverdienst hat, theils weil die